

B E G R Ü N D U N G
zum
B E B A U U N G S P L A N N R. 5

"Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe"

Stadt Rinteln

Ortsteil Engern

Landkreis Schaumburg

Inhaltsangabe

1.	Planerische Rahmenbedingungen	Seite	1
	1.1 Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	Seite	1
	1.2 Flächennutzungsplan	Seite	1
	1.3 Weitere rechtsverbindliche Planungen	Seite	1
2.	Grund der Aufstellung, Ziel der Planung (Alternativtrasse - Lageplan)	Seite	2 Seite 2 a
3.	Festsetzung des Bebauungsplanes	Seite	3 - 8
	3.1 Verkehrsflächen	Seite	3 - 4
	3.2 Sichtflächen	Seite	4
	Straßenprofile	Seite	5
	3.3 Immissionsschutz	Seite	6
	3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	Seite	7
	3.5 Überschwemmungsgebiet der Weser	Seite	8
4.	Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung	Seite	8 - 23
	4.1 Bürgerbeteiligung	Seite	8 - 9
	4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Seite	10 - 16
	4.3 Öffentliche Auslegung	Seite	17 - 23
5.	Abgehende landwirtschaftliche Flächen	Seite	24
6.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	Seite	24
7.	Kosten	Seite	24

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe" bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Maßnahmen, die für die künftige Nutzung von Grund und Boden innerhalb des Plangebietes erforderlich sind.

Der Rat der Stadt Rinteln hat daher in seiner Sitzung am 09.06.1988 aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils geltenden Fassungen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe" beschlossen.

1. Planerische Rahmenbedingungen

1.1 Lage, Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt zwischen der Landesstraße L 438 östlich der Ortslage Engern und dem Betriebsgelände des "Verbundsteinwerkes Ahe". Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 194/11 (L 438) teilweise der Flur 2, Gemarkung

Engern, das Flurstück 17/3 sowie Teile der folgend aufgeführten Flurstücke 15/4, 16/1, 17/4, 128/17, 17/5, 112, 28/1, 94, 26/1, 95, 117, 33/1, 102/1, 103, 121/75, 120/75, 74, 73, 72, 71, 70, 69/3, 100, 66 und 118 der Flur 3, Gemarkung Engern.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3,62 ha.

1.2 Flächennutzungsplan

Der am 02.07.1981 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln weist für den Planbereich Flächen für die Landwirtschaft und für den Verkehr aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 als nicht erforderlich angesehen, da es sich bei der künftigen Zuwegung zu dem Kieswerk und dem Verbundsteinwerk Ahe um einen untergeordneten Verkehrsweg handelt und nur geringe landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

1.3 Weitere rechtsverbindliche Planungen

Der südlich des Grabens (Flurstück 112) gelegene Geltungsbereichsteil des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Wesertal".

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln nachrichtlich übernommen.

Als weitere nachrichtliche Übernahme ist die Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser im Bebauungsplan dargestellt.

2. Grund der Aufstellung, Ziel der Planung

Der bisher zu und aus dem südlich der Ortschaft Engern gelegenen Kiesabbaugebiet und dem Verbundsteinwerk fließende Kraftfahrzeugverkehr liegt auf der sehr engen Straße "Zur Weser" und erzeugt dort erhebliche Emissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen.

Anlieger dieser Straße haben gegen diese Belästigungen gerichtliche Maßnahmen eingeleitet.

In einem gerichtlichen Vergleichsverfahren bei dem Verwaltungsgericht Hannover, 8. Kammer Hannover

(Az.: 8VG A 381/83 vom 10.11.1987) wurde dem Kieswerkbetreiber auferlegt, bis spätestens zum 30.06.1989 eine neue Zu- und Abfahrt zu dem Kieswerksgelände herzustellen und die Straße "Zur Weser" für den Kieswerksverkehr nicht mehr zu benutzen.

Mit dem Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine neue Zuwegung zum Kieswerk hat der Rat der Stadt Rinteln die Durchführbarkeit des erforderlichen Vorhabens planrechtlich eingeleitet und gesichert.

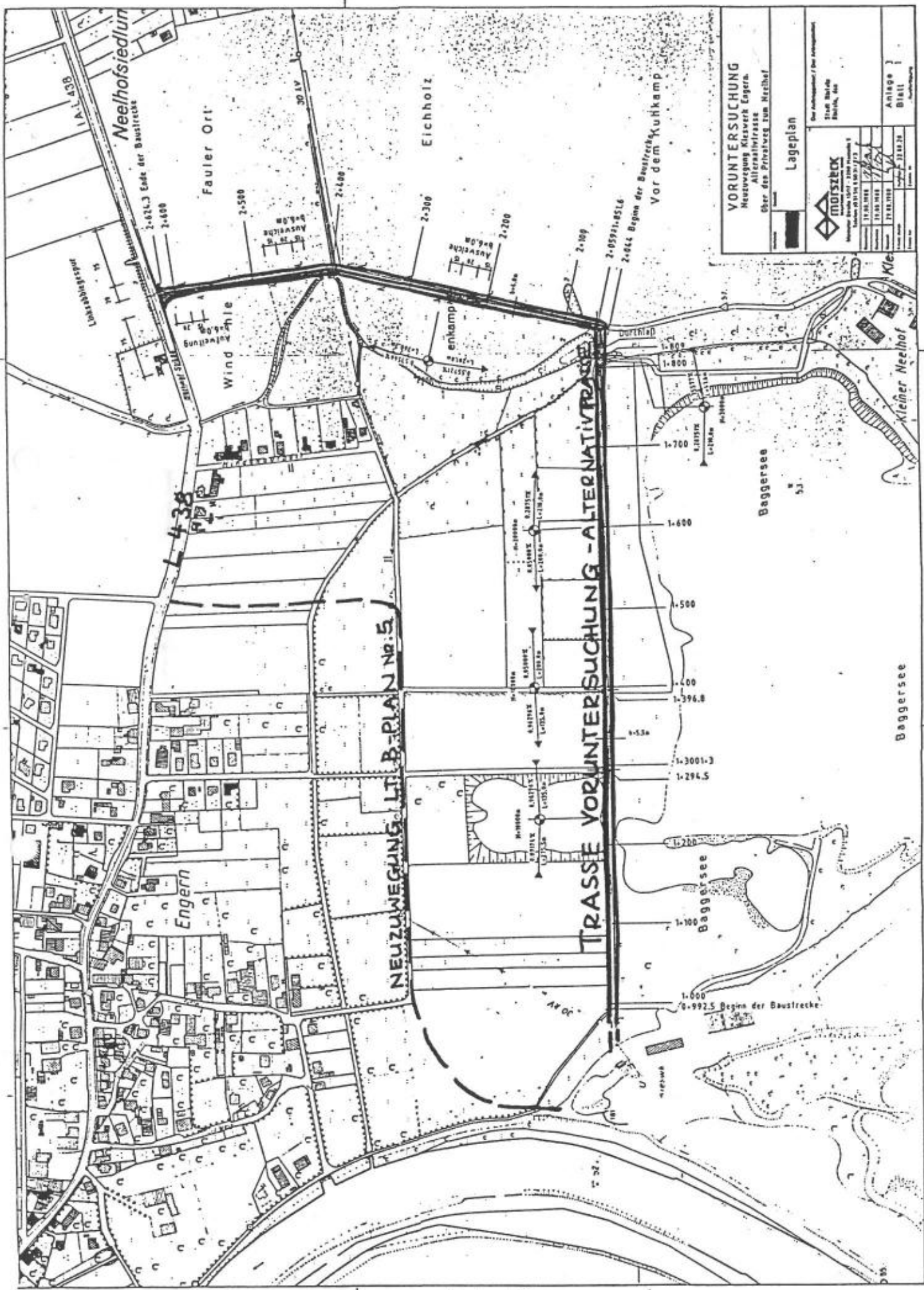
Die Lage des Kies- und Verbundsteinwerkes zu dem überörtlichen öffentlichen Verkehrsnetz und zu der Ortslage Engern sowie die größtmögliche Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft waren für die Ausweisung der Zuwegung bestimmend.

Die Einmündung der Zuwegung in die Berliner Straße - L 438 - erfolgt zwischen dem östlichen Ortsrand Engern und dem Siedlungsgebiet an der "Hindenburgstraße".

Mindestabstände zu den vorgenannten Wohnanlagen betragen ca. 90 m bzw. 120 m.

Geäußerte Bedenken einzelner Anlieger dieser Siedlungsbereiche veranlaßten die Stadt Rinteln, eine Alternativtrasse untersuchen zu lassen. Die vorgeschlagene Alternativtrasse (sh. Blatt 2 a) wird von dem Straßenbauamt Hameln als Fachbehörde lt. Schreiben vom 16.07.1988 mit Bezug auf die Einmündung der Zuwegung in der freien Strecke der L 438 und die nicht zu gewährleistende Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 438 abgelehnt.

Der Landkreis Schaumburg - Untere Naturschutzbehörde - kann lt. Schreiben vom 29.06.1988 der Alternativtrasse ebenfalls nicht zustimmen, da das ökologische Gleichgewicht der Natur durch teilweise Vernichtung standortgerechter Baumpflanzungen und Gehölze und der Durchtrennung einer zusammenhängenden Feuchtzone erheblich geschädigt würde. Natürliche Lebensräume vieler dort einheimischer Tierarten würden stark beeinträchtigt werden.



VORUNTERSUCHUNG
Neuzugung Kleinhof Engern
Alternativtrasse
Ober des Privatweg zum Neehof

Lageplan

Der Auftraggeber / Der Auftraggeber
Stadt Bielefeld
Bauamt, 48

MOSZBECK
Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung

19.08.2011
19.08.2011
19.08.2011

Anlage 1
Blatt 1

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Verkehrsflächen

Nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt Hameln soll die Einmündung der geplanten Zuwegung in die L 438 in Verbindung mit dem gegenüber einmündenden Hillweg als Kreuzung ausgebaut werden, bei der der Hillweg als untergeordnete Verkehrsanlage wegen des geringen Verkehrsaufkommen betrachtet wird. Zur Erhaltung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich soll je eine Linksabbiegespur mit einer Breite von 3,25 m in der L 438 in jeder Richtung hergestellt werden.

Dadurch wird eine Verbreiterung des vorhandenen Straßenraumprofils nach Süden erforderlich. Im Zuge der hierfür durchzuführenden Umbaumaßnahmen soll gleichzeitig ein bisher fehlender Gehweg erstellt werden, der die Ortslage Engern und das peripher an der Hindenburgstraße liegende Siedlungsgebiet verbindet.

Die Straßenbaubehörde erhebt jedoch die Forderung, den Gehweg von der Fahrbahn der freien Strecke durch einen mindestens 1,50 m breiten Sicherheitsstreifen zu trennen. Der Bebauungsplan weist diesen Streifen als Straßenbegleitgrün aus. Diese Sicherungsmaßnahme für Fußgänger hat einen geringfügigen Grunderwerb aus dem Flurstück 17/5 zur Folge.

Der vorhandene südliche Straßenseitengraben wird durch den zusätzlichen Platzbedarf der Linksabbiegespur, des begrünten Sicherheitsstreifen und des Gehweges entsprechend verdrängt und wird im Bereich der kreuzenden Zuwegung verrohrt. Die für diese Maßnahmen erforderlichen Privatflächen sollen in öffentlichen Besitz überführt werden.

Die Linienführung der Zuwegung zum Kieswerk, ausgehend von der L 438, wird durch den zu erhaltenden Baum (Linde) bestimmt. Beidseitig wird dieser Straßenzug bis annähernd an den kreuzenden Graben (Flurstück 112) von Lärmschutzwällen, deren Kronen jeweils 2,50 m über der neuen Gradienten der Zuwegung liegen, eingefaßt. Die Fahrbahnbreite der Zuwegung soll 6,00 m betragen. Das mittlere Teilstück im Bereich zwischen den anliegenden Flurstücken 95 und 74 erhält auf einer Länge von ca. 210 m eine Fahrbahnbreite von 4,00 m und ist damit nur einspurig befahrbar. Mit dieser Maßnahme sollen die vorhandenen Bäume am Flurstück 121/75 erhalten werden. Zu den Fahrbahnbreiten sind mit Ausnahme der Teilstrecke nördlich des Grabens auf beiden Seiten je 2,00 m breite Verkehrsflächen angeordnet, die für Randstreifen (je 1,00 m) und Geländeangleichung (je 1,00 m) vorgesehen sind. Im Zuwegungsbereich zwischen den Flurstücken 69/3 und 26/1 ist die Verkehrsfläche 4,00 m breiter festgesetzt. In diesem Streckenabschnitt soll im südlichen Querschnittsbereich ein Rad-/Gehweg angelegt und die verbleibende Freifläche eingegrünt werden.

Eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Straßenprofile ist aus Blatt 5 zu ersehen.

Die schadlohe Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Straßen ist im Rahmen des Straßenbauentwurfes nachzuweisen.

3.2 Sichtflächen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll an der Einmündung der Zuwegung in die L 438 eine ausreichende Anäherungssichtweite eingehalten werden. Das ist die Sichtweite, die für einen Kraftfahrer auf der untergeordneten Straße aus größerer Entfernung vom Rand zur übergeordneten Landesstraße L 438 nach links und rechts haben muß, um gegebenenfalls ohne Halten in die L 438 einfahren zu können.

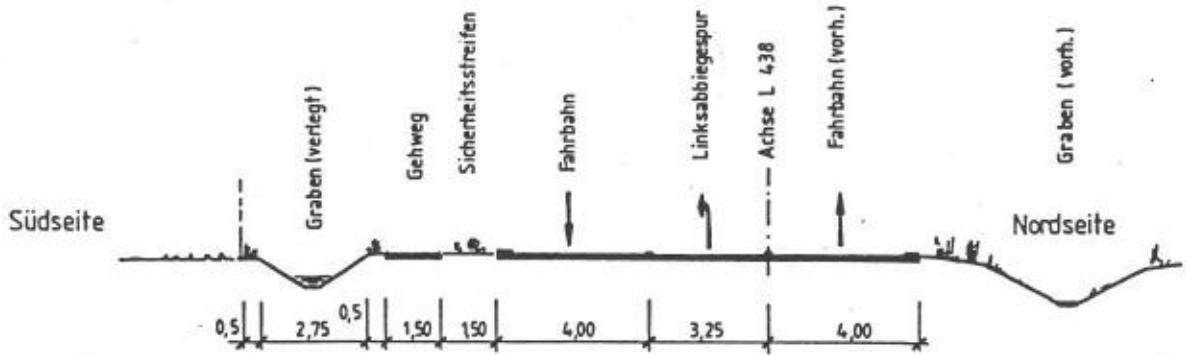
Die notwendige Sichtweite in der L 438 beträgt, bezogen auf LKW - Verkehr, 175 Meter.

Die im Bebauungsplan dargestellten Sichtflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von jeglicher Sichtbehinderung, einschließlich Pflanzenwuchs, in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrandern jederzeit freizuhalten.

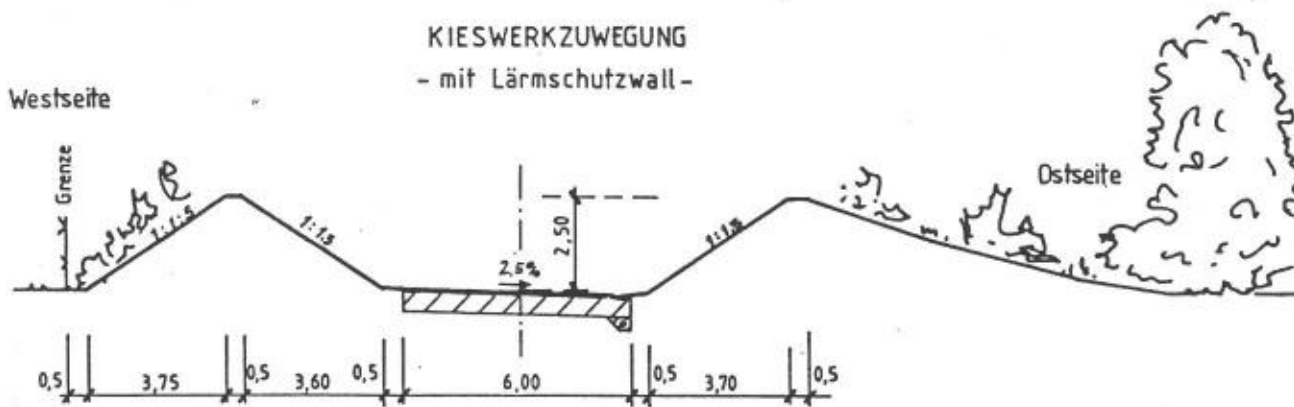
In Aussicht genommene Regelungen für Baumpflanzungen mit Abständen von 15 m bis 20 m entlang der Landesstraße werden wegen der zu erwartenden Sichtbehinderungen nicht getroffen.

STRASSENPROFILE (M 1:200)

LANDESSTRASSE 438
- mit geplanter Linksabbiegespur -

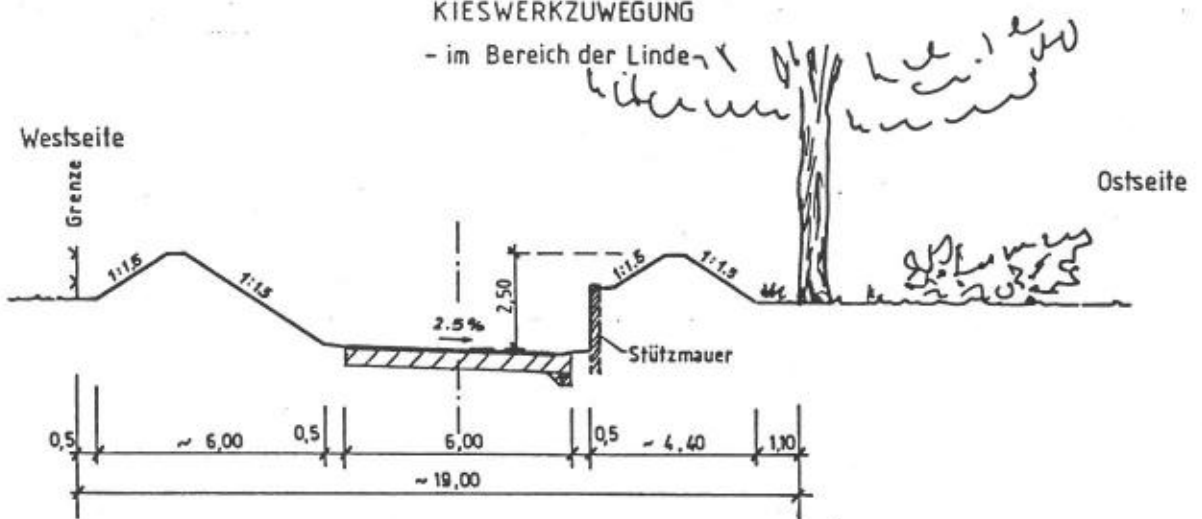


KIESWERKZUWEGUNG
- mit Lärmschutzwall -



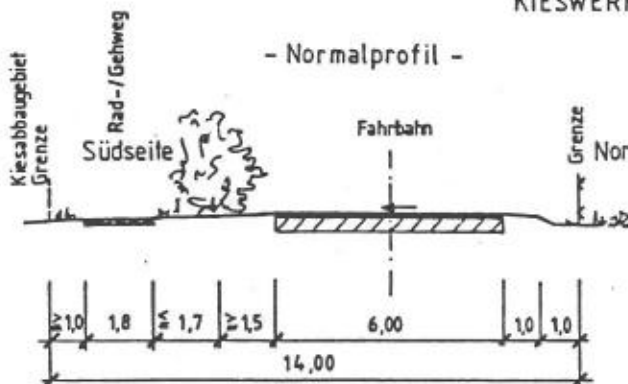
KIESWERKZUWEGUNG

- im Bereich der Linde -

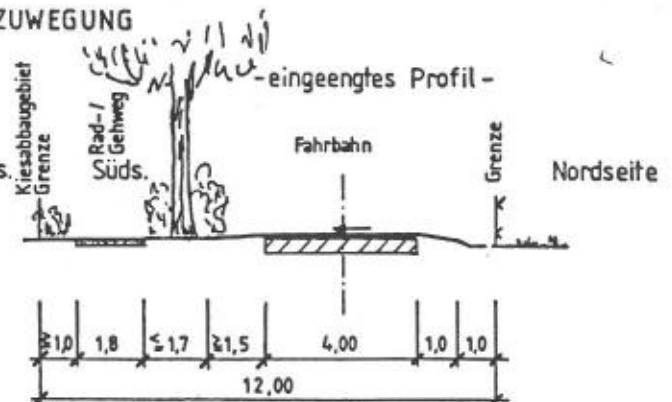


KIESWERKZUWEGUNG

- Normalprofil -



- eingegengtes Profil -



3.3 Immissionsschutz

Als Nachweis der aus dem Kieswerksverkehr auftretenden Immissionen in den nahe gelegenden Wohnbereichen wurde am 21.11.1988 ein schalltechnisches Gutachten von dem Fachbüro Dipl.-Ing. M. Bonk - Dr. Ing. W. Maire - Dr. ver. nat. G. Hoppmann, 3008 Garbsen 1, erstellt. Das schalltechnische Gutachten weist bei freier Schallausbreitung an allen acht untersuchten Beurteilungspunkten Tagwerte aus, die im Bereich der allgemeinen Wohngebiete zwischen 12,5 bis 8 dB(A) unter dem Richtwert der T.A. Lärm (55 dB(A)) und im Bereich Mischgebiete zwischen 18,5 bis 14,8 dB(A) unter dem Richtwert der T.A. Lärm (60 dB(A)) liegen.

Die ermittelten Nachtwerte liegen somit für allgemeine Wohngebiete mit 1,0 bis 4,3 dB(A) höher als die zulässigen Richtwerte (40 dB(A)).

Bei der Berücksichtigung eines beidseitig angeordneten Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 2,50 m über Fahrbahnachse von der Einmündung in die L 438 bis zum kreuzenden Graben bleiben die Nachtwerte mit 38,2 und 36,6 dB(A) unterhalb der Richtwerte für WA-Gebiete. Die Grenzwerte der T.A.-Lärm entsprechen denen der DIN 18005 Teil 1, Lärmschutz im Städtebau.

Zur Sicherung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurden beidseitig der nordöstlichen Zuwegung Flächen für Lärmschutzwällen festgesetzt. Prinzipiell erhalten die Böschungen der Wälle eine Neigung von 1 : 1,5. Aus landschaftsgestalterischen Gründen sollen die straßenabseitigen Böschungen, soweit es die Raumverhältnisse dies zulassen, eine flachere Böschung erhalten, um den optischen Eindruck eines Kunstbauwerkes abzumildern. Streckenweise liegt die Straßengradiente bis zu ca. 1,50 m im Geländeeinschnitt, wodurch die verbleibende Wallhöhe nicht erheblich in Erscheinung tritt.

Die nördlichen und südlichen Auslaufbereiche der Lärmschutzwälle sollen zwischen Walloberkante und -fuß auf 30 m Länge abgeböscht werden, damit eine weitgehende Harmonisierung der landschaftsgestalterischen Eingriffe im Verbund mit der natürlichen Umgebung in Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen der Bürger und des Landkreises Rinteln erzielt werden kann.

Für die an der Landesstraße gelegenen Wohnhäuser werden sich durch diese Wallgestaltung die Immisionswerte im geringfügigem Maße erhöhen, die jedoch noch unter die zulässige Vorbelastung durch die Landesstraße von 45 dB(A)/Nacht bleiben werden.

Im Bereich des zu erhaltenden Einzelbaumes (Linde) muß zur Schonung des Baumwurzelwerkes die straßenseitige Böschung des Lärmschutzwalles durch eine Stützmauer mit einer maximalen Höhe von ca. 1,75 m abgefangen werden (sh. Profil Seite 5).

3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg hat in Vorgesprächen die Forderung erhoben, für die Anlegung der neuen Kieswerkzuwegung, die freies landwirtschaftliches Gelände zerschneidet, gemäß § 10 und 12 des Nieders. Naturschutzgesetzes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuwenden, durch die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Anpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern in den hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen vorgesehen, die Flächen im Bereich der Kieswerkzuwegung im nordöstlichen Teil (Flurstück 17/3 und 28/1 tlw.) und eine annähernde Dreiecksfläche nördlich des westlichen Zuwegungsabschnittes (Flurstück 69/3 teilw.) in Anspruch nehmen. Die Lärmschutzwälle sollen in die Bepflanzungsmaßnahmen mit einbezogen werden, so daß eine harmonische landschaftspflegerische Maßnahme entsteht.

Diese Bepflanzungsmaßnahmen werden darüber hinaus durch ihre Filterwirkung eventuell auftretende Staubbelastigungen weitgehend abbauen.

Nach Aussage der Bezirksregierung Hannover - Dezernat 502, sind in den Pflanzflächen, die im Überschwemmungsgebiet der Weser liegen, nur Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 7 - 10 cm und Strauchpflanzungen, die mit ihren Ost-West gerichteten Längsausdehnungen den Hochwasserabstrom der Weser nicht wesentlich behindern, zulässig.

Die landespflegerische Maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg und der Mitwirkung der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 502, festzulegen und auszuführen.

Der im Januar 1988 vom Diplomgärtner K. Brinkschmidt und Partner, Herford, hergestellte Ausbauplan für landschaftspflegerische Maßnahmen könnte nach Überarbeitung in Bezug auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Grundlage für die im Sinne des Nieders. Naturschutzgesetzes erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen.

3.5 Überschwemmungsgebiet der Weser

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen im Überschwemmungsgebiet der Weser, in deren Bereich Veränderungen der Geländestruktur nicht zugelassen werden können, sofern der Hochwasserabfluß verbaut wird.

Im Zuge von Voranfragen bei dem für Hochwasserschutz zuständigen Dezernat 502 der Bezirksregierung Hannover wurde der Bau der Kieswerkzuwegung als genehmigungsfähig angesehen, wenn das Planungskonzept der Diplombaglerin K. Brinkschmidt und Partner, Herford vom Januar 1988 eingehalten würde, da die Gradientenhöhe der Zuwegung mit + 56,35 über NN nur eine geringfügige Abflußbarriere des Weserhochwassers darstellt.

4. Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung

4.1 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Rahmen einer Bürgerversammlung am 26.01.1989.

Nach der Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes wurden folgende Anregungen und Bedenken geäußert und Hinweise gegeben:

1. Die Anlieger befürchten Staubemissionen
2. Der Bebauungsplan müsse in "Zuwegung zum Verbundsteinwerk und Kies- und Betonwerk Ahe" umbenannt werden
3. Das Ortseingangsschild Engern sollte in Richtung Westendorf versetzt werden.
4. Es ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen.
5. Es wird eine Gefährdung der Fußgänger auf dem vorgesehenem Gehweg an der Südseite der L 438 (Berliner Straße) befürchtet.
6. An der geplanten Zuwegung zum Kieswerk sollte ein Fuß- und Radweg vorgesehen werden, da der vorhandene Weg von der Bevölkerung viel genutzt wird.
7. Der vorhandene Graben an der Landesstraße sollte verrohrt werden; somit wäre für die Erstellung des Bürgersteiges (Gehweges) kein Grunderwerb nötig.
8. Verkehrsregelnde Maßnahmen sollten getroffen werden, damit die Straße "Riete" nicht als Abkürzung und Durchgangsstraße zur Berliner Straße genutzt wird.

Die genannten Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden mit folgenden Begründungen beantwortet:

- zu 1 Die geplanten Wälle, Bepflanzungen und die teilweisen Geländeeinschnitte werden abschirmende und filtrierende Wirkungen der anfallenden Staubemissionen haben.
- zu 2 Der Anregung wird nicht gefolgt, da mit der gewählten Bezeichnung eine ausreichende Konkretisierung des Plangebietes erfolgt ist.
- zu 3 Eine Versetzung des Ortseingangsschildes ist wegen fehlender Kriterien für die Grenzen einer geschlossenen Ortslage in diesem Bereich nicht möglich.
- zu 4 Eine Geschwindigkeitsbegrenzung unter 70 km/h ist für u. 5 den beplanten Abschnitt der Landesstraße nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand des Gehweges vom Fahrbahnrand mit durchgehend 1,50 m den Richtlinien entsprechend ausreichend bemessen ist.
Eine Gefährdung der Fußgänger ist somit nicht gegeben.
- zu 6 Der Anregung wird insofern gefolgt, als im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes südlich der Zuwegungstrasse von der Straße "Riete" in östlicher Richtung eine 4,00 m breite Erweiterung des Geltungsbereiches für einen Rad-/Gehweg mit Bepflanzungen ausgewiesen wird.
- zu 7 Aus landschaftspflegerischen Gründen ist die Wiederherstellung des vorhandenen offenen Grabens an der Landesstraße unabdingbar.
- zu 8 Nach Herstellung der neuen Kieswerkzuwegung wird die Straße "Riete" für Fahrzeuge vom und zum Betriebsgelände des Kieswerk verkehrsrechtlich unterbunden.

Die zuvor genannten Abwägungsergebnisse sind vom Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.03.1989 gefaßt und beschlossen worden.

4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Mit Schreiben vom 22.12.1988 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 5 aufgefordert. Nicht alle Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden vorgetragen:

Stellungnahme (St.) 5. I.:

- Das Amt für Zivil- und Katastrophenschutz geht davon aus, daß für die vorhandenen Gebäude des Verbundsteinwerkes und des Kieswerkes Löschwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Es wird empfohlen, vor Baubeginn mit allen beteiligten Dienststellen die evtl. erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wasserversorgung zu klären.

St. 5. II.:

- Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.
- Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landespflege werden dahingehend Bedenken und Anregungen genannt, daß die Zuwegung und die Lärmschutzwälle nach § 7 NNatG ausgeglichen werden müssen.
Wegen der Widmung als öffentliche Straße sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht als Betriebsgeräusche, sondern als Immissionsrichtwerte einer öffentlichen Straße (tags 62 dB(A) - nachts 52 dB(A)) zu werten. Für unbelastete Umgebung ist in Verbindung mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 22.05.1987 ein Wert von 45 dB(A) anzusetzen. Danach sind Lärmschutzwälle nicht zwingend erforderlich, gegen die hiermit Bedenken geltend gemacht werden.

St. 5 III.:

- Das Amt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung äußerte keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch darauf hin, daß die Zuwegung teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser liegt und gemäß § 93 Nds. Wassergesetz (NWG) der Genehmigung bedarf. Auch das erforderliche Durchlaßbauwerke zur Überbrückung des Gewässers III. Ordnung muß nach § 91 NWG genehmigt werden.

St. 5. IV.:

- Die im Bebauungsplan aufgeführten sonstigen Darstellungen sollten entfallen.
- Die Grundlage von Immissionsrichtwerten im Rahmen der Planung des B-Planes muß die DIN 18 005 sein. Sie sind jedoch unverbindliche Orientierungswerte, ihre Einhaltung ist lediglich wünschenswert. Soll von dem schalltechnischen Gutachten abgewichen werden, ist genau zu bedenken und abzuwägen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu begründen.

St. 19:

- Es wird um rechtzeitige Benachrichtigung vor Baubeginn gebeten, damit ggf. erforderliche Maßnahmen an Post- und Fernmeldeleitungen durchgeführt werden können.

St. 23:

- Das Wasser- und Schifffahrtsamt Minden weist daraufhin, daß überwiegende Teile des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der Weser liegen und den Hochwasserabfluß wesentliche behindernde Geländeaufhöhungen, Anpflanzungen und Aufbauten nicht gestattet sind.
Bei Weser-km 161,0 erreichte das HHw 1946 eine Höhe von + 57,57 m NN.

St. 24:

Das Straßenbauamt Hameln bittet folgendes bei der Planung zu berücksichtigen:

- Um sicherzustellen, daß die gesamten von der Knotenpunktgestaltung betroffenen Flächen im Zuge der Landesstraße 438 in den Bebauungsplan einbezogen wurden, sollte der Bebauungsplan nicht vor abschließender Prüfung des Knotenpunktentwurfes durch das Straßenbauamt und Abstimmung hinsichtlich der bauleitplanerischen Festsetzungen zur Rechtskraft gebracht werden.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften erforderliche Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen nach NWG) gesondert eingeholt werden müssen.

- In den textlichen Festsetzungen soll mit Bezug auf § 31 Abs. 2 NStrG eindeutig darauf hingewiesen werden, daß Sichtflächen von jeglicher Sichtbehinderung einschließlich Bewuchs in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrandern jederzeit freizuhalten sind.
Es wird auf die damit verbundene Einschränkung der Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen (Entschädigungsfragen) hingewiesen.
- Es wird noch einmal verdeutlicht, daß die gesamten Anschlußkosten dieser Zuwegung an die L 438, einschließlich der Einrichtung der Abbiegespuren, vom Veranlasser zu tragen sind. Dazu gehört auch die Ablösung der Mehrunterhaltung für den Flächenzuwachs in der Landesstraße. Vor Baubeginn ist über die bautechnischen Ausgestaltung, die straßenrechtlichen Beziehungen, die Baudurchführung und die o. g. Finanzierungsregelung eine Vereinbarung abzuschließen.

St. 26:

- Das Wasserwirtschaftsamt Hildesheim erhebt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Erschließung des Baugebietes wie in der Begründung unter Punkt 3.4 und 3.5 vorgesehen, durchgeführt wird.

St. 27:

- Vom Amt für Agrarstruktur wird als Anregung vorgetragen, die Wegeführung im Flurstück 69/3 parallel entlang der Weser zu führen, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf parallele Planformen zu ermöglichen.

St. 28:

- Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim keine Bedenken, wenn durch Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, daß auf der gesamten Länge der Zuwegung der zulässige Lärmrichtwert an der südlichen Bebauung des OT. Engern nicht überschritten wird.

St. 30:

- Die Industrie- und Handelskammer äußert keine Bedenken. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß ein Heranrücken stöempfindlicher Nutzungen an die Zuwegungsstrasse vermieden wird.

St. 32:

- Die Landwirtschaftskammer Hannover - Landbauaußenstelle Hannover weist daraufhin, daß schwerwiegende Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstruktur durch die Planung nicht ausgelöst werden, da sich die benötigten Flächen weitgehend im Eigentum der Kiesabbaufirma Eggersmann befindet und sich heute bereits de facto als Kiesabbaugebiet darstellt. Die Erschließung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen bleibt erhalten.

St. 34:

- Das Elektrizitätswerk Wesertal GmbH hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch um rechtzeitige Benachrichtigung vor Baubeginn gebeten, damit das Leitungsfeld der kreuzenden 30 kV-Freileitung mit erhöhter Sicherheit ausgerüstet werden kann.

St. 38:

- Von dem Nieders. Landesamt für Bodenforschung werden gegen die Neuzuwegung keine Bedenken geltend gemacht. Gegen die untersuchte Alternativtrasse hingegen bestehen aus lagerstättenkundlicher und hydrogeologischer Sicht Bedenken.

St. 43:

- Das Katasteramt Rinteln stellt fest, daß im Grundplan Eintragungen vorgenommen wurden, die nicht Bestandteil der dort gefertigten Planunterlage mit Stand vom 19.08.1988 sind. Sollten die Nachtragungen Teil des Genehmigungsverfahrens werden, wird gebeten, das Original vor der Bescheinigung der geometrischen Richtigkeit zur Ergänzung einzureichen.

St. 45:

- Der Kreisverband des Nds. Landvolkes erhebt Bedenken gegen die Überplanung des Flurstückes 28/1. Die betroffene Grünlandfläche wird vom landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb (Rinne) zur Milchviehhaltung benötigt. Auf § 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Zu den vorgenannten Anregungen, Bedenken und Hinweisen wurde in der Ratssitzung am 09.03.1989 Stellung genommen und folgendes beschlossen:

zu St. 5. I.:

- Der Empfehlung wird gefolgt.

zu St. 5. II.:

- Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt entsprechend der DIN 18 005. Für allgemeine Wohngebiete wird ein Orientierungswert nachts von 45 dB(A) angesetzt. Damit ist es auch in Verbindung mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 22.05.1987 möglich, zur besseren Einpassung der Lärmschutzwälle in die Landschaft ein langsames Anpassen bis auf das vorhandene Geländeniveau durchzuführen. Jeweils im nördlichen und südlichen Teil werden hierzu ca. 30 m zur Höhenanpassung gewählt.

Für die Gebäude an der Landesstraße wird eine vorhandene Vorbelastung als gegeben angesehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg einerseits und ein größtmöglicher Immissionschutz für die Bürger andererseits, wird die Beibehaltung des Lärmschutzwalles mit der Einschränkung der vorgenannten Höhenanpassung auf das vorhandene Gelände für erforderlich gehalten.

Gemäß Gutachten liegt die teilweise Überschreitung der Nachtwerte unter Berücksichtigung eines allgemeinen Wohngebietes noch unter dem Wert von 45 dB(A), der vom Bundesverwaltungsgericht für eine nicht vorbelastete Umgebung als zulässiger Nachtwert festgesetzt wurde.

zu St. 5. III.:

- Den Hinweisen wird gefolgt.

zu St. 5. VI.:

- Die sonstigen Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 5 entfallen.
Im Bereich der L 438 wird auf eine Detaillierung der Verkehrsfläche verzichtet.
- Bezüglich der Schallimmissionen wird in Verbindung mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 22.05.87 der obere Nachtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 45 dB(A) entsprechend der DIN 18 005 als Bezugswert festgelegt. Damit können die Lärmschutzwälle im nördlichen und südlichen Teil durch flaches Auslaufen besser in die Landschaft integriert werden.

Es wird auf die Beurteilung zu Punkt II der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg verwiesen. Unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange soll der Lärmschutzwall mit einer Höhenanpassung im nördlichen und südlichen Bereich beibehalten werden. Eine Überschreitung des höchstrichterlich festgesetzten Nachtwertes von 45 dB(A) erfolgt nicht.

zu St. 19:

- Dem Hinweis wird entsprochen.

zu St. 23:

- Dem Hinweis wird gefolgt.

zu St. 24:

- 1. Absatz: Im Vorfeld dieses Planaufstellungsverfahrens wurde die Knotenpunktgestaltung mit dem Straßenbauamt Hameln abgestimmt. Die Notwendigkeit, das Planaufstellungsverfahren zu unterbrechen, wird daher nicht gesehen und der Anregung daher nicht gefolgt.
- 2. Absatz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3. Absatz: Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als bereits eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen worden ist.
- 4. Absatz: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit entsprechende Vereinbarungen und Regulierungen mit dem Straßenbauamt Hameln und dem Veranlasser getroffen.

St. 26:

- Die Hinweise werden berücksichtigt.

St. 27:

- Das Flurstück 69/3 wird nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist Teil der Betriebsfläche des Verbundsteinwerkes. Die verbleibende Freifläche wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Bepflanzungsmaßnahmen) gesichert. Dem Hinweis wird daher gefolgt.

St. 28:

- Entsprechend dem Sachverständigen-Gutachten wird der Immissionswert von 45 dB(A) nachts nicht überschritten, der vom Bundesverwaltungsgericht für eine nicht vorbelastete Umgebung als zulässiger Nachtwert festgesetzt wurde.

St. 30:

- Dem Hinweis wird gefolgt.

St. 32:

- Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

St. 34:

- Dem Hinweis der rechtzeitigen Benachrichtigung zur Einrichtung eines Leitungsfeldes mit erhöhter Sicherheit im kreuzenden Freileitungsbereich der 30 kV-Leitung wird gefolgt.

St. 38:

- Die Stellungnahme wird als Hinweis gewertet.

St. 43:

- Dem Hinweis, daß die Originalpläne zur Bescheinigung der geometrischen Richtigkeit der Ergänzungen beim Katasteramt einzureichen sind, wird im Bedarfsfall vor Erstellung des Genehmigungsentwurfes gefolgt.
Die nachgetragenen drei Häuser werden aus den Originalplänen wieder entfernt.

St. 45:

- Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Das betreffende Flurstück 28/1 wird nahezu mittig von der Zuwegung zum Verbundsteinwerk zerschnitten. Von den ca. 1,96 ha Gesamtfläche werden 0,118 ha für die Zuwegung benötigt. Die verbleibende Grünlandfläche hat eine Größe von 1,112 ha. Für Bepflanzungen werden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 0,73 ha ausgewiesen. Das verbleibende landwirtschaftliche Reststück ist von Norden weiterhin erreichbar. Herr Eggersmann wird sich um entsprechendes Ersatzland bemühen. Darüber hinaus zu leitende Entschädigungen werden ggf. mit dem Eigentümer direkt verhandelt. Eine Einschränkung in der Erwerbssituation des betroffenen Betriebes ist dadurch nicht zu erwarten.

4.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Nach der vorgezogenen Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.03.1989 die Hinweise, Anregungen und Bedenken beider Beteiligungen gründlich abgewägt und beschlossen.

Desweiteren wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im südlichen Teil um 4,00 Meter zu erweitern, damit ein Fuß-Radweg geschaffen werden kann.

Abschließend wurde der Beschluß gefaßt, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und den geänderten Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszu-legen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.03.1989 bis einschließlich 02.05.1989.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Träger öffentlicher Belange:

Bezirksregierung Hannover - Stellungnahme - St. 7

Das Institut für Denkmalpflege hat keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, daß im nördlichen Teil des Plangebietes mit archäologischen Funden zu rechnen ist und daher vor Beginn der Erdarbeiten diese schriftlich dem Nds. Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege -, Scharnhorststr. 1, 3000 Hannover 1, mitzuteilen sind, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. erforderliche Bergung von Denkmalen erfolgen kann.

Landkreis Schaumburg - St. 8 -

Pkt. I

Das Amt für Zivil- und Katastrophenschutz weist darauf hin, daß die Stellungnahme vom 09.01.1989 noch maßgebend ist. Hinsichtlich der Löschwassersituation wurde darauf hingewiesen, daß im Falle einer "anbaufreien" Zuwegung auf die Anordnung einer Löschwasserleitung verzichtet werden kann, wenn für den vorhandenen Betrieb "Verbundsteinwerk Ahe" ausreichende Löschwasserversorgung gegeben ist.

Pkt. II.1

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landespflege werden folgende Bedenken in Verbindung mit der Stellungnahme vom 26.01.89 erhoben:

Einem im nördlichen Anschlußbereich der Zuwegung vorgesehenen beidseitigem Lärmschutzwall kann nur unter Einhaltung des Vermeidungsgrundsatzes nach § 8 des NNatG zugestimmt werden.

Dazu ist erforderlich, daß die Stirnseiten der Wälle langsam in das Gelände auslaufen und die Höhe der Wälle auf die Hälfte reduziert wird.

- St. 8 - II.2:

Aus regionalplanerischer Sicht schließt sich das Amt der Stellungnahme Nr. 8 zu Punkt II.1 an, da die Immissionsgrenzwerte für die in Frage kommende Wohnbevölkerung nicht überschritten werden.

Auf den nach dem § 8 NNatG vorgeschriebenen Vermeidungsgrundsatz von Eingriffen in Natur und Landschaft wird hingewiesen.

Nieders. Landvolk e.V., Kreisverband Schaumburg - St. 14 -
Im Auftrage von Herrn Rinne erhebt der Kreisverband des Niedersächsischen Landvolkes Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 5, da Herr Eggersmann noch keine weiteren Schritte bezüglich weiterer Grundstücksverhandlungen geführt hat.

2. Sonstige Einwender:

Zerbst, Walter - vertreten durch RA-Büro H. Schraepler
- St. 1 -

Es werden Bedenken gegen das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Bonk, Dr. Maire, Dr. G. Hoppmann im materiellen Sinn und gegen das Planaufstellungsverfahren im formellen Sinn erhoben.

Loges, Ursula und Nolting, Dr. Dieter - St. 2 -

Von den Einwendern werden gegen den Bebauungsplan Anregungen und Bedenken nicht erhoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Verlauf der Zuwegung dem am 10.11.1987 vor dem Verwaltungsgericht Hannover abgeschlossenen Vergleich nicht widersprechen darf.

<u>Meyer, Ralf und Martina</u>	- St. 3 -
<u>Huxoll, Mathilde und Friedrich</u>	- St. 4 -
<u>Ringlaff, Herbert und Elfriede</u>	- St. 5 -
<u>Hermann, Heike und Irmfried</u>	- St. 6 -
<u>Denz, Irmgard und Thomas</u>	- St. 7 -
<u>Papendorf, Horst und Rita</u>	- St. 8 -
<u>Meier, Heinrich</u>	- St. 9 -
<u>Hoppe, Gertrud und Heinz</u>	- St. 10 -
<u>Koch, Hartmut und Ingrid</u>	- St. 11 -
<u>Koch, Werner und I.</u>	- St. 12 -

Die vorgenannten Einwender (St. 3 - 12) haben dem Sachverhalt nach und teilweise wörtlich gleiche Bedenken mit folgendem Inhalt geltend gemacht:

Pkt. 1 - 4

1. Die fortschreitende Auskiesung bedeutet einen Grünflächenverlust, der durch die neue Zuwegung noch vergrößert wird. Das Landschaftsbild und die Natur wird durch den Straßenbau verschandelt.
2. Durch die neue Verbindung der Zufahrt mit der L 438 wird das Wohngebiet Hindenburgstraße von der Ortschaft Engern getrennt.
3. Durch die Einmündung der Zufahrt in die L 438 entsteht ein neuer Gefahrenpunkt für Fußgänger und Fahrzeuge.
4. Lärm-, Staub- und Abgasbelästigungen beeinträchtigen durch vorherrschenden Westwind die östlich der Zufahrt befindlichen Grundstücke.

Pkt. 5

Gegen das Lärmtechnische Gutachten des Ing.-Büros Bonk, Dr. Maire u. Dr. Hoppmann werden folgende Bedenken geäußert:

- a) Die 1987 ermittelten Verkehrszahlen werden nicht korrekt berücksichtigt. Vergleichsweise selbst durchgeführte Zählungen ergeben höhere Werte.
- b) Eine Überlagerung durch den an die Bebauung heranrückenden Baggerlärm wird nicht berücksichtigt.
- c) Der Lärmschutzwall fällt niedriger aus als in der Berechnung angesetzt.

Ein neues Lärmschutzgutachten soll unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte von einem anderen Sachverständigen erstellt werden.

Darüber hinaus weist Herr Denz darauf hin, daß durch die Berliner Straße (L 438) eine verkehrsbedingte Lärmbelastigung vorhanden ist.

Martelock, Johannes und Lina - St. 13 -

J. und L. Martelock äußern folgende Bedenken:

1. Die fortschreitende Auskiesung bedeutet einen Grünflächenverlust, der durch die neue Zuwegung noch vergrößert wird. Das Landschaftsbild und die Natur wird durch den Straßenbau verschandelt.
2. Durch die neue Verbindung der Zufahrt mit der L 438 wird das Wohngebiet Hindenburgstraße von der Ortschaft Engern getrennt.
3. Durch die Einmündung der Zufahrt in die L 438 entsteht ein neuer Gefahrenpunkt für Fußgänger und Fahrzeuge.
4. Lärm-, Staub- und Abgasbelästigungen beeinträchtigen durch vorherrschenden Westwind die östlich der Zufahrt befindlichen Grundstücke.
Die Nutzung durch Milchkühe wird dadurch erheblich beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen. Durch den Verlust von Dauerweiden wird die Familie gemäß Art. 12 GG in ihrer Berufswahl und -ausübung beeinträchtigt.

Denz, Thomas - St. 15 -

Herr Denz bezweifelt die Richtigkeit des Schalltechnischen Gutachtens vom 21.11.88, insbesondere:

- 1) Hin- und Rückfahrten wurden nicht gesondert gezählt.
- 2) Selbst durchgeführte Zählungen ergaben höhere Fahrzeugzahlen.
- 3) Der näherrückende Baggerbetrieb und die Lärmvorbelastung durch die L 438 werden nicht berücksichtigt.
- 4) Der vorgesehene Lärmschutzwall ist in seiner Höhe reduziert worden.

Nach Abwägung und Prüfung der eingereichten Anregungen, Bedenken und Hinweise beschloß der Rat der Stadt Rinteln am 15.06.1989 hierzu wie folgt:

- Träger öffentlicher Belange -

zu St. 7:

- Dem Hinweis wird gefolgt.

zu St. 8, Pkt. I:

- Die Zuwegung zum Verbundsteinwerk bleibt anbaufrei. Die Löschwasserversorgung des Verbundsteinwerkes ist ausreichend gesichert.

zu St. 8, Pkt. II.1:

- Unter Abwägung der Belange des Naturschutzes und des Schutzbedürfnisses der betroffenen Bürger wurde den Bedenken des Amtes für Naturschutz und Regionalplanung dahingehend gefolgt, daß unter Berücksichtigung möglicher Betriebserweiterungen des Verbundsteinwerkes Ahe und der vorhandenen Vorbelastung durch die L 438 ein durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegter Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) nachts angesetzt werden kann. Daher soll an den Stirnseiten der Lärmschutzwälle eine Abflachung auf einer Länge von 30 m und eine Reduzierung der Lärmschutzwallhöhe um 0,5 m im nördlichen Teil auf ca. 75 m Länge erfolgen.

zu St. 8, Pkt. II.2:

- Die aus regionalplanerischer Sicht abgegebene Stellungnahme ist inhaltlich identisch mit den Belangen des Naturschutzes. Demzufolge wurde der Abwägungsvorgang zu der Stellungnahme St. 8, Pkt. II.1 hierfür herangezogen und den dargelegten Anregungen teilweise gefolgt.

zu St. 14:

- Herr Eggersmann hat sich bereit erklärt, für geeignetes Ersatzland zu sorgen bzw. die Flächen zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen. Generelle Einwände gegen die Flächenabgabe erhebt Herr Rinne nicht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- Sonstige Einwender -

zu St. 1:

- Nach eingehender Abwägung ist weder das Schalltechnische Gutachten im materiellen Sinne noch das Planaufstellungsverfahren im formellen Sinne als fehlerhaft erkennbar. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt.

zu St. 2:

- Die streitenden Parteien Loges und Eggersmann haben am 10.11.1987 vor dem Verwaltungsgericht Hannover einen Vergleich geschlossen, in dem die Anlage des Vergleichs zum Vertragsbestandteil erhoben wird. Bezüglich der zeichnerischen Darstellung nannte Herr Eggersmann ein falsches Maß bei der Angabe eines Abstandsmaßes, da er irrtümlich einen falschen Maßstab zugrunde legte. Da sich beide Parteien über den zeichnerisch dargestellten Verlauf der Kieswerkszufahrt geeinigt haben, kann das irrtümlich genannte Abstandsmaß von 120 m anstelle 60 m als Erklärungsirrtum gemäß § 133 BGB gewertet werden. Dem Hinweis wird unter dieser Maßgabe gefolgt.

zu St. 3, St. 4, St. 5, St. 6, St. 7, St. 8, St. 9, St. 10, St. 11 und St. 12:

Pkt. 1

Die Trassenführung ist u.a. mit der Bezirksregierung Hannover und der unteren Naturschutzbehörde des LK Schaumburg abgestimmt. Durch weitgehende Aufnahme vorhandener Wirtschaftswege wird der erforderliche Flächenbedarf für die Zuwegung minimiert. Entlang der Zuwegung sind weitreichende landschaftsgerechte und ökologisch wirksame Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen, die eine gute Einpassung der Straße bewirken.

Pkt. 2

In nördlicher Richtung verläuft die Zufahrt in einem Einschnitt. Die entlang dieses Bereiches befindlichen Lärmschutzwälle laufen außenseitlich sehr flach aus und werden landschaftsgerecht bepflanzt. Eine Zerschneidungswirkung der Straße wird dadurch weitgehend vermieden.

Pkt. 3

An der Südseite der L 438 ist eine separate Gehweganlage zwischen der Ortslage von Engern und der Hindenburgstraße eingeplant. Zur Fahrbahn der L 438 besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand.

Auf der L 438 werden Linksabbiegespuren zur Kieswerkszufahrt und zum Hillweg eingerichtet. Die Geschwindigkeit auf der L 438 wird in diesem Bereich auf 70 km/h begrenzt.

Pkt. 4

Sowohl durch die Führung der Trasse im Einschnitt als auch durch die Bepflanzung der Lärmschutzwälle werden Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen stark gemildert.

Pkt. 5

- a) Die Ermittlung der Verkehrszahlen erfolgte auf der Grundlage geltender Richtlinien. An beliebigen Tagen durchgeführte Zählungen führen zu anderen und falschen Ergebnissen, die einer Berechnung nicht zugrunde gelegt werden dürfen.
Die Berechnung der zukünftigen Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Emissionen beruhen auf dem neuesten Stand der Technik und wurden korrekt durchgeführt. Es wurde bereits die Gesamtzahl der Fahrzeugbewegungen gezählt; eine Verdoppelung durch Hin- und Rückfahrten ist unzulässig.
- b) Der Baggerbetrieb erfolgt nur während der Tagstunden (6.00-22.00 h). Während dieser Zeit wurde der zulässige Immissionsgrenzwert von 55 dB(A) weit unterschritten. Durch die Überlagerung des Verkehrslärms mit den Emissionen aus dem Kiesabbau treten keine unzulässig hohen Lärmbelastungen auf.
- c) Ein flaches Auslaufen der Böschungen der Lärmschutzwälle im nördlichen und südlichen Bereich auf einer Länge von jeweils 30 m ist aus Gründen der Übersicht im Einmündungsbereich und unter Abwägung des Natur- und Landschaftsschutzes eingeplant worden.
Auf der Grundlage des Bundesverwaltungsgerichts-urteils vom Mai 1987 sind nachts anstatt der für den Straßenneubau ausreichenden 52 dB(A) als Immissionsgrenzwert in unvorbelasteten Gebieten 45 dB(A) einzuhalten, die auch durch die Abflachung der Stirnseiten der Lärmschutzwälle nicht überschritten werden.

zu St. 13:

- Die Bedenken der Einwender sind inhaltlich indentisch mit denen der vorgenannten St. 3 bis 12, Pkt. 1 - 4. Darüber hinaus wird festgestellt, daß sowohl durch die Führung der Trasse im Einschnitt als auch durch die Bepflanzung der Lärmschutzwälle die Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen gefiltert bzw. stark gemildert werden. Im Vergleich zu ebenfalls an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine übermäßige Beeinträchtigung durch die geplante Zuwegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar.

zu St. 15:

- 1) Im Schalltechnischen Gutachten wurde die Zahl der Fahrzeugbewegungen pro Stunde als Eingangswert der Berechnung zugrunde gelegt. Sie beinhaltet Hin- und Rückfahrten. Eine Verdoppelung des Wertes ist unzulässig.
- 2) Sporadisch selbst durchgeführte Zählungen berücksichtigen nicht die Anforderungen an eine statistisch relevante Stichprobe. Sie sind als Eingangswerte einer Berechnung ungeeignet.

- 3) Die Lärmvorbelastung durch die L 438 wirkt auf die der Straßenseite zugewandten Gebäudefronten, die neuen Immissionen treten an der Rückseite der Gebäude auf. Eine Überlagerung ist nicht anzusetzen. Der Baggerbetrieb findet nur während des Tages statt. Zu dieser Tageszeit ist ein ausreichender Abstand zum Immissionsgrenzwert vorhanden. Während der empfindlichen Nachtstunden (22.00-6.00 h) sind Baggeremissionen nicht vorhanden.
- 4) Die Reduktion der Höhe der Lärmschutzwälle und die Abflachung der Stirnseiten erfolgt u.a. unter Berücksichtigung der Abwägung der Belange des Naturschutzes. Unzulässige Erhöhungen in der Lärmimmission treten dadurch nicht auf. Die Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens sind unbegründet.

Nach dem Beschluß über die Anregungen, Bedenken und Hinweise beschloß der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.06.1989 den Bebauungsplan Nr. 5 "Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe" als Satzung sowie die Begründung.

5. Abgehende landwirtschaftliche Flächen

Durch die Gebietsfestlegung des Bebauungsplanes werden die landwirtschaftlichen Flächen der Flurstücke 17/3 und 28/1 tlw. in Anspruch genommen. Diese Flächen werden, soweit sie nicht als Verkehrsflächen ausgewiesen sind, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Pflege des Landschaftsbildes und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des Naturschutzgesetzes aufgewertet.

6. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Durchsetzung des Vorhabens sind bodenordnende Maßnahmen für die öffentlichen Verkehrsflächen, Verbreiterung der Landesstraße L 438 und Herstellung der Zuwegung zum Kies- und Verbundsteinwerk erforderlich.

Die sonstigen Flächen sind bereits oder kommen demnächst in den Besitz des Kieswerkbetreibers und stehen somit für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen zur Verfügung. Gesetzliche bodenordnende Maßnahmen sind hierfür nicht vorgesehen.

7. Kosten

Der Stadt Rinteln entstehen im Rahmen der Durchführung dieser Baumaßnahmen Kosten für die Herstellung des Gehweges einschließlich Randstreifen (1,50 m + 0,50 m) in Höhe von ca. 50.000,00 DM.

Die weiteren Kosten werden von dem Veranlasser dieser Baumaßnahmen, Verbundsteinwerk Ahe, getragen.

Rinteln, den 20.06.1989

L.S.

STADT RINTELN
Der Stadtdirektor
gez. Büthe

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 09.06.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Zuwegung zum Verbundsteinwerk Ahe", Ot. Engern, beschlossen.

In seiner Sitzung am 09.03.1989 hat der Rat der Stadt Rinteln die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Begründung hat in der Zeit vom 30.03.1989 bis einschließlich 02.05.1989 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der Abwägung ergänzt und in der Sitzung des Rates der Stadt Rinteln vom 15.06.1989 als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Rinteln, den 20.06.1989

L.S.

Stadt Rinteln
Der Stadtdirektor
gez. Büthe